

Vorabkommentierung zur 2. AG-Sitzung „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“

Wirksamer Kinderschutz und Kooperation am 12.02.2019

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) begrüßt die uns eingeräumte Möglichkeit zur Beteiligung an dem vom Bundesministerium aufgenommenen breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe und reicht für die Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ am 12.02.2019 eine Vorabkommentierung ein.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass zum einen nicht alle Details des vom BMFSFJ vorgelegten Arbeitspapiers in dieser Vorabkommentierung berücksichtigt werden. Der zu kurze zeitliche Vorlauf und die darüber hinaus verkürzte Frist verhinderten insofern eine erforderliche innerverbandliche Abstimmung und Prüfung. Darüber hinaus beschränkt sich die Vorabkommentierung der AWO nicht auf das Arbeitspapier, sondern greift auch andere Tagesordnungspunkte der kommenden AG-Sitzung auf.

Die AWO kommentiert die folgenden Themenbereiche:

- Heimaufsicht
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Schnittstelle Justiz
- Beteiligung
- Schutz von Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften.

Heimaufsicht

Der AWO Bundesverband hat bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des KJSG vom 23.02.2017 die vorgesehenen Änderungen der §§ 45 ff. SGB VIII grundsätzlich begrüßt, jedoch im Detail als zu weitgehend und nicht zielführend kritisiert.

I. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Eine Ausweitung der Prüfung bei Erlaubniserteilung hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Trägers wird seitens der AWO unterstützt.

II. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung

Die AWO erkennt an, dass die stabile wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers für den Betrieb einer Einrichtung grundlegend ist und somit zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung. Es bedarf jedoch einer Klarstellung, dass damit nicht die Pflicht gemeint sein kann, die gesamte Buch- und Aktenführung des Trägers offen zu legen. Hier ist also dringend eine Präzisierung des Begriffs „ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung“ erforderlich. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, wie neue Träger bereits im Betriebserlaubnisverfahren die entsprechenden Nachweise erbringen sollen.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

Hier bedarf es aus Sicht der AWO einer Konkretisierung, welche Kriterien zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage eines Trägers herangezogen werden sollen. Unter den strengen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung ist die gesamte Regelung nochmal neu zu bewerten.

Wie bereits oben (II.) erwähnt, ist eine Offenlegung aller wirtschaftlichen Vorgänge des Trägers zu weitgehend. Im Übrigen würde eine solche Prüfung die Ressourcen der zuständigen Behörde vollkommen überfordern. Dies beträfe nicht nur den Prüfungsumfang, sondern auch die Prüfungstiefe, zu der eine entsprechende Qualifikation notwendig wäre. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Träger, in dessen Tätigkeitsbereich sich eine Vielzahl unterschiedlichster Einrichtungen (von der Kita bis zum Seniorenheim, von der Ganztagschule bis zur stationären Kinder- und Jugendhilfe) befindet, sämtliche wirtschaftlichen Kerndaten zugänglich machen soll, anlässlich der Erteilung einer einzelnen Betriebserlaubnis. Ausreichend wäre zur Darlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder ein anderer Nachweis in geeigneter Weise.

Darüber hinaus sieht die AWO Interessenkonflikte bei einer entsprechenden Prüfung, wenn die Zuständigkeit zur Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage bei derselben Behörde liegt, welche auch die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abschließt. Je weiter der Einblick in die Bücher reicht, umso eher könnte dies zu Lasten der Einrichtungsträger bei Entgeltverhandlungen gehen.

IV. Einrichtungsbegriff

Eine Präzisierung des Einrichtungsbegriffs im SGB VIII per Legaldefinition hält die AWO für sinnvoll. Der neu eingefügte § 45a SGB VIII würde jedoch nicht alle bestehenden Abgrenzungsprobleme lösen. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen weit möglichst zu gewährleisten, sollten klargestellt sein, dass auch sog. Erziehungsstellen, sonstige betreute Wohnformen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter den Einrichtungsbegriff fallen. Im Rahmen der Aufnahme einer Legaldefinition von „Einrichtung“ sollten Einrichtungen der Jugendarbeit weiterhin nicht von der Heimaufsicht erfasst werden und ebenfalls die Abgrenzung zu Ferienmaßnahmen der Jugendverbandsarbeit geklärt werden.

V. Prüfrechte

Die AWO unterstützt grundsätzlich die Ausweitung von Prüfrechten der Heimaufsicht zur Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Einrichtungen. Zugleich weist sie darauf hin, dass die Ausweitung der Prüfaufgaben eines erheblichen Zuwachses an Ressourcen in den zuständigen Behörden bedarf. Aus der gesetzlichen Regelung sollte eindeutig hervorgehen, dass anlassbezogene Prüfungen nur nach Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens der Behörde möglich sind.

Die AWO erhebt erhebliche Bedenken gegen die Ermöglichung von Gesprächen mit Minderjährigen anlässlich der Prüfungen vor Ort. Hier ist es aus unserer Sicht notwendig im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen abzuwägen. Grundsätzlich sollte das Einverständnis der jeweiligen Personensorgeberechtigten eingeholt werden. Ausnahmsweise sollte dies nur dann entbehrlich sein, wenn der Zweck der Prüfung sonst vereitelt werden könnte. Auch ist unbedingt zu berücksichtigen, inwieweit den zu befragenden Minderjährigen Vertrauens- oder Ombudspersonen zur Seite gestellt werden sollten und ob und wie sie überhaupt je nach Entwicklung, Sprachkenntnissen, Beeinträchtigung oder Erkrankung zu einer Befragung fähig sind oder hierzu Assistenz benötigen.

Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Die AWO erkennt an, dass es zur Verstärkung einer verbindlichen Kooperation der Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen einer gesetzlichen Stärkung der Mitverantwortung des Gesundheitswesens bedarf. Zugleich steht es für die AWO außer Frage, die fachliche Zuständigkeit für den Prozess der Einschätzung über eine Kindeswohlgefährdung alleinig beim Jugendamt zu lassen. Insofern erschließen sich nicht alle KJSG-Änderungen zu diesem Themenfeld. Die AWO erkennt in der in § 8a Abs.1 SGB VIII-KJSG geplanten Änderung grundsätzlich die Möglichkeit, die Gefährdungseinschätzung nach § 8a zu qualifizieren. Damit hat nun das einschätzende Jugendamt die Verpflichtung zur Beteiligung der meldenden Personen in geeigneter Weise. Dies vertieft die dauerhafte Zusammenarbeit der in § 4 KKG benannten Stellen mit dem Jugendamt. Aus Sicht der AWO ist jedoch zu bedenken, dass die Beteiligung nicht zur reinen Pflichtaufgabe im Verfahren nach § 8a werden darf und es erst recht nicht zu Verzögerungen zulasten des Kindeswohls führen darf. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Berufsgruppen aus § 4 Absatz 1 KKG ein Mehraufwand durch das neue Beteiligungserfordernis bei der Gefahrenabschätzung anzuerkennen ist. Es muss unmissverständlich - auch in der Begründung - formuliert sein, dass die Entscheidung über die Beteiligung dem Jugendamt obliegt und auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung begrenzt bleibt sofern keine Einwilligung von Betroffenen zur weiteren Informationsübermittlung vorliegt.

Eine Änderung des § 4 KKG lehnt die AWO hingegen in der durch das KJSG vorgesehenen Weise ab. Die geplante Umstrukturierung des § 4 KKG würde die seit wenigen Jahren erprobte und sich noch in der Praxis bewährende gemeinsame Schutzverantwortung abändern und eine frühe „vorsorgliche Information“ an das Jugendamt befördern. Für die AWO ist es nicht nachvollziehbar, weshalb das Abprüfen eigener Hilfsmöglichkeiten der benannten Berufsgruppen zu Lasten eines ggf. vorschnellen Meldens an das Jugendamt im Gesetzeswortlaut zurückgedrängt wird. Hier bedarf es keiner zusätzlichen Ermächtigungsgrundlagen sondern einer Aufklärung und Qualifizierung in der Frage, wie die beiden Rechtsgüter „Kinderschutz“ und „Datenschutz“ im Hinblick auf eine Informationsübermittlung im Einzelfall miteinander abzuwägen sind. Im Gegensatz zueinander stehen sie nicht. Die Herausforderung, sich in diesem Spannungsfeld sicherer zu bewegen, besteht für alle Berufsgruppen. Insofern sollte zumindest die „Information an das Jugendamt“ nicht vorangestellt werden, sondern die Anforderungen an den eigenen fachlichen Prüfungs- und Entscheidungsprozess.

Schnittstelle Justiz

Die AWO begrüßt das Anliegen des BMFSFJ, auch an der Schnittstelle zur Justiz die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu Gunsten eines wirksameren Kinderschutzes voran zu bringen.

Die in § 50 SGB VIII-KJSG vorgesehene Änderung, nämlich die Verpflichtung des Jugendamtes, dem Familiengericht in bestimmten Verfahren aus dem Katalog des § 151 FamFG den jeweiligen Hilfeplan vorzulegen, lehnt die AWO ab. Diese Verpflichtung hätte erhebliche Auswirkungen auf das dem Hilfeplan zu Grunde liegenden Vertrauensverhältnis zwischen Familien(-angehörigen) und dem Jugendamt. Insofern plädiert die AWO für die Beibehaltung des § 50 SGB VIII in der derzeit gültigen Fassung.

Beteiligung

Die im KJSG vorgesehene Streichung des Erfordernisses einer „Not- und Konfliktlage“ als Voraussetzung eines Beratungsanspruches der Kindes gem. § 8 Abs.3 SGB VIII wird von der AWO befürwortet. Eine umfangreiche und am Wohl des Kindes orientierte Beratung der jungen Menschen ist nur dann zielführend, wenn sie unabhängig von vorgeschalteten Prüfungen von Not- und Konfliktlagen erfolgen kann. Die Praxis der Jugendhilfe zeigt, dass sich oft erst in Beratungsverläufen zeigt, inwiefern eine Not- oder Konfliktlage überhaupt vorliegt.

Bei der Vorabkommentierung zur ombudschäftlichen Beratung und Begleitung schließt sich die AWO den (Vorab-)Kommentierungen des Deutschen Caritasverbandes und des Paritätischen Gesamtverbandes (vom 01.02.2019) sowie die der Diakonie Deutschland (vom 06.02.2019) insofern an, als dass es einer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung von Ombudstellen bedarf. Die Formulierungen des § 9a SGB VIII-KJSG als Kann-Regelung und „oder vergleichbarer Strukturen“ führen nach Auffassung der AWO nicht zur Erreichung des Ziels, die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe zu machen“ und werden daher abgelehnt. Die AWO befürchtet, dass die Kommunen im Falle einer Kann-Regelung nur nach Kassenlage entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stellen würden bzw. können. Daraus resultiert unsere Forderung, die „Kann“-Bestimmung zumindest in eine „Soll-Bestimmung“ zu wandeln.

Schutz von Frauen und Kinder in Flüchtlingsunterkünften

Über die im Arbeitspapier zur zweiten AG-Sitzung aufgegriffenen Themen hinaus ist nach Auffassung der AWO im Kontext „Wirksamer Kinderschutz“ auch der Schutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen anzusprechen. Zwar ist dieses Thema auf der Tagessordnung unter Punkt 3.2 aufgeführt, es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb ausschließlich die Auswertung der Online-Konsultation diskussionsleitend sein sollte.

Die im KSJG aufgegriffenen Änderungen zur Verbesserungen des Schutzes von Kindern und Frauen in diesen Einrichtungen sollte aus Sicht der AWO wieder aufgegriffen werden. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vereinbart. Diese Umsetzung – auch im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens – wäre

folgerichtig, um den Schutz vulnerabler Personengruppen zu gewährleisten. Insofern sind die nach Auffassung der AWO die im KJSG vorgesehenen Änderungen in den §§ 44 und 53 notwendig, um den Schutz in diesen Einrichtungen zu erweitern. Wenn es in den Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete gem. § 44 Abs.3 AsylG bzw. gem. § 44 Abs.2a AsylG-KJSG bei der Nichtzuständigkeit der Heimaufsicht nach SGB VIII bliebe, so wären die Anforderungen durch Standardfestschreibungen an die jeweiligen Träger notwendigerweise sehr hoch anzusetzen. Im Übrigen sollte nach Auffassung der AWO auch die schutzbedürftige Gruppe der LSBTTI*Menschen einbezogen sein.

Berlin, 08.02.2019